



Lübeck, 26. März 2026

# Außengastronomie in der Hansestadt Lübeck

## Hinweise zu Sondernutzungsanträgen (2026)

### **Präambel**

Die Altstadt der Hansestadt Lübeck zählt als UNESCO-Welterbestätte zu den bedeutendsten kulturellen Schätzen Europas. Ihr mittelalterliches Stadtbild mit charakteristischen Fassaden, engen Gassen und malerischen Plätzen zieht zahlreiche Besucher:innen aus aller Welt an. Die Bewahrung und die Pflege dieses einzigartigen Erbes sind eine gemeinsame Aufgabe von Stadtgesellschaft, der Verwaltung und auch der Gewerbetreibenden.

Das Seebad Travemünde, Lübecks schöne Tochter - erzählt die bewegte Geschichte des kleinen Fischerdorfes bis zum mondänen Seebad. Die historische Altstadt an der Trave, die elegante Promenade zur See lädt zum Entdecken und zum Verweilen ein.

Gerade die Einmaligkeit und die Besonderheit zieht viele an und lädt zum Verweilen ein.

Somit ist das ungestörte Stadtbild, die einmalige Mischung aus Kultur und Natur und die Lage zur See ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.

Behutsame und angemessene Nutzung durch Gastronomie und weitere gewerbliche Angebote führen zu einem lebendigen Ort.

Somit sind Außengastronomie, Wareenauslagen und Werbung im öffentlichen Raum wichtige Wirtschaftsfaktoren und beeinflussen das einmalige Erscheinungsbild der Altstadt und Travemündes.

Der öffentliche städtische Raum ist unverzichtbar für die Wahrnehmung der geschützten Umgebung. Die Zone vor dem Gebäude ist kein „privater Vorgarten“ und keine dauernde Erweiterung von Geschäftsflächen. Der öffentliche Raum gehört allen und muss auch bei teilweiser gewerblicher Nutzung, weiterhin als öffentlicher Raum mit all seinen Qualitäten und Besonderheiten erhalten bleiben.

Um dieses zu gewährleisten, verweisen wir nachstehend auf die wichtigsten Punkte und Regeln, um die Sondernutzungsanträge für Außengastronomie schnell und zufriedenstellend bearbeiten zu können.

Diese basieren auf den bei der Beantragung von Sondernutzungen zu beachtenden städtischen Vorschriften und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. Straßenverkehrsrecht, Denkmalschutzgesetz).



## **Allgemeines**

### **Die Sicherheit aller steht an erster Stelle.**

Stühle, Tische, Schirme etc. sind so zu stellen, dass Verkehrsteilnehmende und der Verkehrsfluss nicht gestört werden.

Fußgänger:innen sollen nicht auf die Fahrbahn ausweichen müssen; es ist sicherzustellen, dass Liefer- oder Rettungsfahrzeuge und die Abfallwirtschaft nicht behindert werden (z.B. durch Markisen oder Stühle).

Es sind ausreichend Abstände zu den Fußgänger:innen und zu den Gästen mit zu berücksichtigen. Flucht- und Rettungswege (Türen, Einfahrten, Feuerwehraufstellflächen usw.) sind jederzeit freizuhalten.

## **Gestalterische Vorgaben**

Im Folgenden werden die für die Lübecker Altstadt und Travemünde wichtigen Aspekte der Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum differenziert behandelt.

- Stühle und Tische sind vorrangig in zurückhaltender und wertiger Ausführung zu wählen, wie beispielsweise Metall, Holz, Bast oder geflochtenem Kunststoff.  
Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet werden.  
Einfache Plastikmöbel, Lounge-Möbel, Korbmöbel, Palettenmöbel, Sitzsäcke, Strandkörbe etc. sind ebenso wie Glastische nicht erlaubt.  
Ausnahme: Strandkörbe können wegen ihres maritimen Charakters in Travemünde untergeordnet zugelassen werden.
- Schirme sind – einfarbig in zurückhaltender Farbgebung und ohne Werbung und Volants/ Regenrinnen passend zum Gebäude sowie auf Abstand zueinander aufzustellen.  
Durchblicke auf die Fassade sind sicherzustellen.  
Eine als geschlossen wirkende Aufstellung von Schirmen ist nicht erlaubt. Nicht zulässig sind Ampelschirme und Schirme aus Plastik/ Polyester. Schirme sind temporär und verschiebbar aufzustellen.  
Bodenhülsen sind nur in Einzelfällen und nach Absprache mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr möglich.
- Rechtwinklige oder runde, flachgeneigte Schirme sind mit einer maximalen Größe von 5,00 m x 5,00 m erlaubt.  
Pagoden, Kuppelschirme, mobile Standmarkisen oder ähnliche Überdachungen sind unzulässig.
- Bedingt durch die geringen Straßenraumbreiten in den Rippenstraßen (z.B. Fleischhauerstraße, Huxstraße usw.) sind Sonnenschirme allein oder in Ergänzung zu Markisen nur in Teilbereichen der Straßenzüge im Einzelfall möglich.  
Ergänzende Anforderung an Sonnenschirme in den Rippenstraßen sind:  
maximale Breite/Länge/Höhe von 2,50 Meter (ist der genehmigte Sondernutzungsbereich

schmäler als 2,50 Meter, gilt die genehmigte Breite als maßgebend); klar ablesbare Durchblicke/ Abstände zwischen Schirmen (ca. 2,00m); max. 3 Schirme je Gastronom; Schirme sind abgesetzt zur Hausfassade/ zu Markisen an den Hausfassaden aufzustellen; keine runden Schirme. Sonnenschirme und Möbel sollten aufeinander abgestimmt sein. Im Falle einer Genehmigung werden die Sondernutzungsberechtigten angehalten, die Sonnenschirme nur in den Sommermonaten einzusetzen. Weitergehende Einschränkungen sind aufgrund der Verkehrssicherheit möglich.

- Windschutzwände sind nur in Travemünde genehmigungsfähig.
- Zelte, andere Einhausungen, fest installierte Überdachungen, eingehängte Seitenteile, Zäune, Seile o. ä. sowie Fußbodenbeläge sind nicht erlaubt.
- Pflanzkübel können unter Umständen an der Fassade zulässig sein, wenn diese mit der Abteilung Sondernutzung abgestimmt sind.
- Die Möblierung darf nicht den Eindruck einer Einzäunung erwecken.
- Eine mobile Beleuchtung der Außengastronomie ist zulässig, wenn diese angemessen, indirekt und nichtblendend ausgeführt wird. Grelle, bunte oder blinkende Lichtquellen sind unzulässig. Eine Befestigung an den Fassaden ist auch hier unzulässig. Offene Verkabelungen sind unzulässig.
- Gastronomiemöbel dürfen nicht auf der Sondernutzungsfläche gelagert werden.
- Heizstrahler und sonstige Geräte zur Beheizung des Außenraums sind im Sinne des Klimaschutzes zu vermeiden.

### **Ausnahmen**

Diese Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Entscheidend sind immer die örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen. So kann es vorkommen, dass zur Sicherheit von Passanten und Gästen zusätzliche „Möblierungen“ vorstellbar sind.

Über Ausnahmen entscheidet die Sondernutzung in Absprache mit einer entsprechenden Begründung.

### **Markisen**

Die Anbringung von Markisen ist auf Grund der festen Anbringung an der Hausfassade (bauliche Anlage) im Einzelfall zu betrachten und erfordert ein separates Antragsverfahren. Es wird empfohlen, zunächst die Möglichkeit von Schirmen zu prüfen.

Soll eine Markise zur Anwendung kommen, ist eine Vorabstimmung mit dem Team Stadtbildpflege geeignet, um eine grundsätzliche Machbarkeit frühzeitig abzuklären. Hierzu sind erste grundlegende Gedanken und eine skizzenhafte und vermasste Zeichnung (evtl. in ein Foto integriert) erforderlich. Bei einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude (Baudenkmal), ist

ergänzend eine denkmalpflegerische Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

**Folgende Punkte sind bei der Planung und Beantragung von Markisen allgemein zu berücksichtigen:**

- Markisen sind in nicht greller Farbe, passend zum Bestandsgebäude, zulässig. Der Markisenstoff darf keine Streifen, Karos etc. abbilden. Volants, Schals und Werbeaufdrucke sind nicht erlaubt.
- Die Auskragung ist abhängig vom Verkehrsraum und der Gehwegtiefe. Die Markise muss mindestens 2,50 über der Oberkante des Gehwegs angebracht werden, wobei der niedrigste Punkt (Markisenabschluss) maßgebend ist. Es muss ein ausreichender Abstand im ausgezogenen Zustand von mind. 70 cm zum Fahrbahnrand gegeben sein.
- Die Anordnung ist abhängig von der Fassade. Es ist darauf zu achten, dass sich die Markise oder die Summe von Markisen nicht über die gesamte Hauswand erstrecken, sowie einen Versatz von ca. 25 cm zur Fensterkante einhalten. Gestaltgebende Elemente dürfen von der Markise nicht verdeckt, überdeckt oder durch die Verankerungen zerstört werden.
- Die Anbringung von Markisen erfordert einen Antrag mit dem Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen. Dem Antrag ist eine vermasste Zeichnung oder Fotomontage mit Maßangaben und eine Kurzbeschreibung beizulegen. Der Antrag ist formlos in Papierform und dreifacher Ausfertigung bei der Abt. Bauaufsicht der Hansestadt Lübeck (Kleiner Bauhof 11, 23552 Lübeck) einzureichen.
- Die Antragsbearbeitung dauert bei einem vollständigen Antrag in der Regel 8 bis 12 Wochen.

Im Übrigen gilt die Werbeanlagensatzung für die Lübecker Innenstadt und Travemünde. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://bekanntmachungen.luebeck.de/dokumente/d/1024/inline>

**Hauptansprechpartner:**

Team Sondernutzung (sondernutzung@luebeck.de);

**weitere Ansprechpartner:**

Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Abt. Altstadt/ Welterbe/ Stadtteilplanung (Team Stadtbildpflege, stadtbildpflege@luebeck.de)

Bereich Archäologie und Denkmalpflege Denkmalschutz (denkmalschutz@luebeck.de)

Lübeck Travemünde Marketing GmbH